

Bericht über das Ansehen und die Verwaltung der fürst-liechtensteinischen Gerichtsbarkeit und Güter in der Nachbarschaft, nämlich in Rätien, der Schweiz, in Feldkirch, im Bistum Chur und im eigenen Fürstentum. Abschr. Vaduz, 1750 Juli 24, AT-HAL, H 2619, unfol.

[1] Zue gehorsamer befolgung des von anwender hochfürstlicher commission gethanen auftrags und anverlanger erkundigung de dato 9. huius,¹ obe die hochfürstliche jura et regalia bishero weder in ansehung der auswärthigen nachbarschafften, noch der aigenen unterthanen in einige anstössigkeit gerathen, auch die für das vergangene remedur verschafft, hinkünfftig aber allem eingriff innhalt gethan werden könne? Haben wir in möglichster kürze folgendes zu weitherer und reifferer überlegung einsewils nach der ordnung der nachbarschafften vortragen und anmerckhen wollen. Und zwar so vill betrifft die benachbarte republicue

Rhætia²

Hat mann fürstlicherseits sich alles fleisses zu bestreben, das keine denen Balzneren³ zuständige eigenthumbliche, in Pündtnerischer⁴ jurisdiction gelegene güether und wisen, in zukunfft nicht mehr von denen Balzneren in Pündten verkaufft, weder, wo es nur immer möglich zu evitieren, versetzt, noch sub titulo palliato denen Pündtneren gegen empfangenes stuckh geldt der nutzen der wisen an heu anstatt der zünsen auf lange jahre, ja vor ewig, überlassen werde. Desentwillen eine ordentliche und getreuliche consignation von der gemeind Balzers ihrer dahin verkhaufften, verpfändten, oder sonst umb den heu-nutzen verlassenen wisen und grundstückhen abzufordern und die vermögliche unter- [2] thanen zu reluition dieser wisen strackhs anzuhalten, bey denen ohnvermöglichen aber das recht und gewalt hierzu jedem aus der gemeind zu verstatten wäre.

Nicht weniger hat man sich gegen die Bündtner wohl vorzusehen, dass selbige den innhalt der rood-ordnung de anno 1704, indeme allzuweith extendieren, da selbige prætendieren, dass alles korn, so von denen Pündtneren in die Republicue durch ihre mähninen gefuehrt würdet, zu Balzers nicht abgeladen werden solle, wie schon ehevorige jahr von ihnen versuecht und anverlangt worden, da doch nach maas-gaab der gedachten rood-ordnung nur diejenige Pündtner, so die frucht mit ihrem aigenen fuehr-weesen, und zu ihrem aigenen hausgebrauch fuehren, von dieser abladung befreyet seynd.

Eine gleiche wachsamkeit erforderet auch die ohngeschmählerte beybehaltung des jagdtbarkeits-regals zu Balzers, inmassen die erfahrunus gezeiget, dass die Pündtner das ihnen mit gnädigster landtsherschaft auf dem sogenandten Freyen Berg einem balznerischen, in der Pündtner jurisdiction gelegene, forst-district competierende mitjagen nicht über die gebührende gränzen und bis in die daran gelegene Balzner Auen extendieret, sondert vermitels fleissiger aufsicht der forstknecht durch darwider-schliessung der jagdthunden und abnehmung des gewöhrs bey ohnverfang der vorläuffigen wahrung möglichst conserviert werde.

Es würdet auch dahingestellt, obe nicht ein versuch zu thuen, das die einfuehrung einer pferdablösung respectu der mit lehen-pferdten von Chur⁵ [3] oder Veldtkirch⁶ nacher Balzers kommenden und weithers gehenden passagiern und mayländer botten vor die gemeind Balzers, oder privat-persohnen gegen laistenden hinlänglichen caution zu effectuieren seyn dürffte.

¹ dieses Monats.

² Rätien. Gemeint ist der Kanton Graubünden.

³ Balzers, Gem. (FL).

⁴ Graubünden, Kanton (CH).

⁵ Chur, Stadt und Bistum, GR (CH).

⁶ Feldkirch, Vorarlberg (A).

Schweiz

Gegen der herschafft werdenbergischen gemeind Buchs⁷ insbesondere ist sorg zu tragen, dass selbiger der von ihr ansprechende eigenthumbliche district disseiths des Rheins⁸, ob dem Schaner Äule⁹, nicht eingeräumt und geduldet werde, dass die von Buchs dasselben eine feuchte reuthe, wie vor etlichen jahren, ohne wüssen des Oberamts¹⁰ geschehen, anlegen, weill andurch auch die jurisdiction mit in gefahr lauffen könnte.

Nicht weniger ist zu verhüethen und nicht zu gestatten, dass die werdenbergischer fischer in dem Herbst auf dem Rhein die fracht allzu nach gegen disseithigen wuehren sehen, wan anderst der Rheinstrohm nit selbsten mit gewalt auf diese seithen gezogen werden will

Die lehenbahre schiffahrt an dem Büchel bey Reuthe¹¹ in der Schweiz ist wider die benachbarte Schweizer, sonderheitlich und neuerlich wider die österreichische unterthanen zu Amatschils¹² wegen denen ausübenden eingriffen in ihre schiffarts-gerechtigkeith und aufstellung neuer schiffahrten nachtruckhsamb zu manutenieren, wo annebends zu trachten, das die disseithige und jennseithige wueherstein und hintermarckhen alle 10 jahr besüchtiget werden, umb zu sehen, obe keiner abgängig, so alsobald, da die gegend der marckh noch in frischer gedächtnus ist, zu sezen [4] österreichisches Oberamt zu Veldtkirch und das gericht Ranckhweyl¹³ und Sulz¹⁴.

Hier ist vor all anderen ohnumbgänglich nothwendig, dass der landtmarckhen renovation zwüschen Österreich und der herrschafft Schellenberg¹⁵ vor die hand genohmen werde, indeme einige derselben gegen der österreichische gemeind Fresch¹⁶ zergangen und abgängig. auch immerforth strittig gemacht werden will, wo der in denen marckhbriefen benandte pfandtbrunnen gelegen? Auch nicht so clar ausgemacht, wie weith sich disseithige jurisdiction gegen dem österreichischen weyller auf der hueb sich erstreckhe. Wovon aber die erlätterung gibet ein vor ohngefähr 40 jahr vermitels disseithiger auslieferung eines delinquirenden diswerthigen unterthanen ein præjudicium gesetzt worden.

Desswegen bey des Oberamts zu Veldtkirch längeren aufschub diejenige dissorthige unterthanen, so von der lezteren von dem herrn vogtey-verwalter Gugger und landtvogt Bauren¹⁷ seelig vorgenohmenen markhen renovation (wann nicht irer de anno 1704) und der eigentlichen situation des pfandtbrunnen und von obigen præjudicio eine wüssenschaft haben, nach vorheriger einladung des österreichischen Oberamts, et communicatis interrogatoris coram notario et testibus ad perpetuam rei memmoriā ohne längeren aufschub abzuhören wären, und dis umb desto ehender, als das Oberamt zu Veldtkirch keine markhenbrief in handen, und bey längern anstand alles in mehrere ungewüssheit und unrichtigkeit nothwendig zerfallen müesse.

Besonders wann auch Johann Alber von Mauren¹⁸, ein [5] 70jähriger unterthan, so hiervon die beste auskunfft geben könnte, indessen versturbe.

⁷ Buchs, Gem. SG (CH).

⁸ Rhein, Fluss.

⁹ Schaaner Äule, heute eine Baumschule südwestlich von Schaan. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 464–465.

¹⁰ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

¹¹ Reute, Gem. AR (CH).

¹² Mögl. ist „(Ober-)Matschels“; ein Weiler bei Feldkirch gemeint.

¹³ Das Landgericht von Rankweil behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLFL 2, S. 737.

¹⁴ Sulz, Vorarlberg (A).

¹⁵ Schellenberg, Gem. (FL).

¹⁶ Fresch ist ein Weiler von Nofels, einer Fraktion von Feldkirch, Vorarlberg (A).

¹⁷ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

¹⁸ Mauren, Gem. (FL).

Anbey wäre auch mit gedachtem Oberamtb wegen asservation des österreichischen archivs in dem herschafftlichen haus zu Veldtkirch wegen dem züns pro præterito eine richtigkeith zu machen, und pro futuro ein gewüsses bestandts-pretium zu regulieren, damit nit etwa nach langen jahren bey beständiger unterlassung der züns abraichung solches auf die befreynungs-gedanckhen zerfallen möchte.

Die disser seiths von denen aus dem Schellenbergischen in die gerichter Ranckhweyl und Sulz hinaus ziehenden unterthanen præterierende, jenseiths aber unter vorschüzung des kayserlich Maximilianischen vertrags de anno 1521 widersprechende manumission wäre allenfahls, und da sich gedachte gerichter mit gewalt dargegen sezen und zu kostspiligen weitherungen die sach gedeyhen solte, bey disorths vorsehenden antiqua et nova possessione et contraria protestatione mit dem Oberamtb schon ehevor eingerathener massen ein temperament zu treffen, und ohnmassgeblich ein gewüsses leydentliches redemptions-pretium auszuwerffen.

Und weillen die in denen gerichteren Ranckhweyl und Sulz angesessene österreichische unterthanen vermög allegierten Maximilianischen vertrags neben der abfarths-gebühr-freyheit ihre in disseithiger jurisdiction gelegene aigenthumbliche güether nit versteuren. Wie auch vice cersa die schellenbergischen ihre immobilia, so in disen 2 gerichteten gelegen, und kaum sich über 300 fl.¹⁹ erstreckhe, ebenmässig nit versteuren.

So hat mann disorths die gröste ursach, das alle præ- [6] caution vorgekehrt werde, damit nicht nur allein keine weithere unbewegliche grundstückh an sothane österreichische unterthanen veralieniert, sondern auch die bereits verkhauffte, so vill immer möglich, eingelöset und widerumben in die steuerbarkeit eingelegt werden sollen, wo ohnehin bey verkhauffung der güether in das Österreichische, wann der khauff in dem land nicht in einer offenen tafern verschriben, vermög vertrags 20 jahr, und da er in einer tafern verschriben würdet, jahr und tag das zugrecht plaz hat.

Zu wünschen wäre es, dass der disseithige gnädigste landtsherr unter assistenz des hochlöblich Schwäbischen Creyses²⁰ diese entrissene collectas an widerumben vindicieren möchte, wie bereits schon in anno 1741 das ansuechen gethan und von Creyses wegen alle assistenz versprochen worden, wo sodann denen unterthanen jährlich 200 fl. ein mehrerer steuer-ertrag zugewendet wurde.

Die österreichische statt Veldtkirch

Fordert zwar von wegen des herschafftlichen houses daselbsten, zu dessen erbauung der grund und boden von der Hoffkammer zu Innsprugg²¹ erkhaufft worden, und zwar mit denen rechten, wie das österreichische Huebhaus, so darauf gestanden, gehabt, mithin steuer und anlagen frey, schon geraume jahr hero die collectas, und hat auch disertwillen einer hochfürstlichen activ-post von denen dem Fran z Joseph Kohlhopp, burgern daselbst, verkhaufften weinen herrührend, den arrest angelegt. Es hat aber die statt neben der præterierenden steuer auch das bronnengeldt pr jährlich 3 fl. hiervon ohnstrittig zu beziehen, [7] welcher betrag an dem arrestierten quanto abzuziehen ist. Dieweillen aber jedannoch zu erbauung dieses herrschafftlichen houses auch noch eine brandstatt von einem Veldtkircher bruger und küefffer amman darzu erkhaufft worden, liesse sich etwa hören, wann diser collection halber überhaupt und semel pro semper einiges quantum an die statt oder aber amicitim ein geringes diser brandtstatt halber stipuliert wurde, wo ohnehin die feuer freye häuser (wie dieses) in Veldtkirch sehr gering mit steuren belegt seynd.

Wobey nebens sorg zu tragen, das selbigen die freyzügigkeith von ihren aus disem reichsfürstenthumb an die statt ziehenden mittlen und die ohnengeldtliche manumissions-erlassung nit eingestanden, und ihro das beneficium des Maximilianischen vertrags nit eingeraumbt

¹⁹ Gulden (Florin).

²⁰ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

²¹ Innsbruck, Stadt (A).

werde, wie sich ihre burger schon mehrmahlen unterfangen wollen, und erst kürzlichen Peter Cion allda hierauf provociert hat.

Geistliche Sachen

Es haben bishero die herrn bischöff zu Chur in dises reichsfürstenthumbs sammendtlichen kirchen die visitationen ohne einig vorgängige insinuation vorgenommen, aus denen retro: actis hingegen ist erfindtlich, dass in anno 1682 an den damahlig regierenden herrn der graffschafft Vaduz²² von dem herrn ordinario zu Chur die vorläuffige insinuation beschehen, auf welches beyspihl mann von Oberamts wegen sich in anno 1745 bey letzterer visitation beworffen und anverlangt hat, dessen sich ordinarius nicht ser gewaigeret, sondern nur angefragt, bey weme er [8] solche insinuiere solle? Deme in antworth ertheillet worden, dass er solche gegen den regierenden landtsherrn selbst zu beschehen hätte. Wäre also der antrag von Wienn²³ aus an das ordinariat zu thuen, dass ad decorum domus summæ sothane insinuation zeithlichen jedes mahl alldahin geschehete, umb sich darzu von Oberamts wegen in tempore præparieren zu können.

Dieweillen auch die abhaltung der kirchen-rechnungen in zukhunfft gnädigst anbefohlen worden, solche aber wegen schlechten einkünfften der disorthigen kirchen, und darbey zu verwenden seyenden zöhrungs-kösten etwa von keiner langen dauer seyn dörrfften, so wurde das räthlichste seyn, wann zu ersparung der costen von 2 kirchen die rechnung auf einen tag zugleich aufgenommen wurde.

Zuemahlen auch das wüthen und wein auszäpfen der geistlichen gnädigster herschafft und ihrem umbgeldts gefäll ser nachtheilig, annebns auch dem geistlichen berueff ser unanständig ist. So würdet auch diser schädliche eingriff mit allen cräfften und ernst abzuschaffen, und wo immer möglich gänzlich aufzuheben, und derentwillen à serenissimo ein scharpfes dehortatorium poenale an die geistliche ohne ausnamb auszuwürckhen, und strackhs darauf zu halten seyn.

Es verdienet auch das disorthige ganz besondere statutum, dass der in ehe-anspruch-sachen vor dem geistlichen richter verlürstigt gewordene theill in das herschafftliche ærarium 10 lb.d.²⁴ straff erlegen solle, eine sehr merckhsambe aufsicht. Indeme die geistliche richter dises statutum durch allerhand weeg und mittel zu elidieren suechen, und die partheyen unter dem [9] pretext eines beliebten laudi, l. compromissi ohne ansezung einer feder et absque figura zu entscheyden wüssen, und unter disem vorwand von der legalen straff loos zehlen.

Einer gleichen beeinträchtigung unterwindet sich das gottshaus, oder priorat zu S. Joann in Veldtkirch, und der pfarrer zu Mauren, da jezige und vorige öffters und sonderlich in anno 1738 allhier starckh angesetzt und bemüehet gewesen, das herrschafftliche ærarium zur concurrenz zu des daselbstigen pfarrhofs reparation ex capite condecimationis beyzuziehen, da doch der pfarrhof von denen vorigen innhaberen des gedachten priorats solitarie erbauet, und von selbigen auch ohne disseithige concurrenz erhalten worden. Mithin hierbey alle sorgfalt anzuwenden, damit man derseits hierbey unter dem vorwand des stadls reparation (als worzu wegen asservation des disseithigen zehendten die schuldig und billichkeit obhanden ist) sich zu keiner anderen weitheren besserungen verstehe und eingeleithet werde.

Das gottshaus zu S. Joann in dem Thurthal²⁵ in der Schweiz hat zwar vo 2 jahren durch einen gütlichen verglich den wein- und korn-zehenden in der pfarrey Schan²⁶ an sich gebracht, jedoch dergestalten, dass selbiges dem allhiesigen Rendtamt²⁷ den bezug solchen zehendts gegen jährlich

²² Vaduz, Gem. (FL).

²³ Wien, Stadt (A).

²⁴ Pfundpfennig.

²⁵ Sankt Johann im Thurthal war ein Benediktinerkloster im oberen Toggenburg, in der Gemeinde Alt St. Johann (CH). In Liechtenstein besaß es das Rote Haus in Vaduz samt Torkel und Weinberg, einen Teil des Zehnts und verschiedene Güter in Vaduz, Schaan, Mauren und Planken. Vgl. REDAKTION, Sankt Johann im Thurthal; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 807.

²⁶ Schaan, Gem. (FL).

²⁷ Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. VOGT, Rentmeister, in: HLFL 2, S. 755.

110 fl. überlassen solle. Dahero vorsichtigkeith zu gebrauchen, das sothaner bezug des zehenden wegen dessen mehrerer erträglichkeith dem herrschafftlichen Rendtambt unter allerhand vorwandt nicht so baldt und leicht entzochen, sondern darmit continuieret werde. [10]

Politica et Cameralia

Wann ichtwas disorths nothwengi ist, so ist es sicherlich die aufstellung eines profosen, so die dem gemeinen weesen und einem jeden so beschwerlich als schädlich herumblauchfende und in dem reichsfürstenthumb sich aufhaltende starckhe bettler, vaganten und gauner-gesindl durch fleissiges und ohnunterlassenes straffen von disen landtschafften ab- und zuruckhielte. Wordurch auch die erforderliche sicherheit hergestellt und erhalten werden könnte. Der fundus hierzu könnte ohne sonderliche herschafftliche beschwärde aus einem der judenschafft zu Embs²⁸ ansezenden jährlichen schutzgeldt von etlich und 30 bis 40 fl. und aus dem beziehenden $\frac{1}{3}$ tl. oder $\frac{1}{4}$ tl. von denenjenigen straffen, so ein sothaner profos anzaigen wurde, hergenohmen werden. Worzu die landtschafft auch das ihrige beyzutragen hätte und villeicht sich resolvieren könnte, fahls die juden das schutzgeldt waigerten, im fahl ihnen handel und wandel gesperret wurde, das schutzgeldt vor selbige zu erlegen.

Da auch nach anzaig der rood-meister der fuehrleuthen clag noch nicht so abgeholfen, dass selbige zufriden seyn könnten, sondern die khauffmanns-güether und stuckh annoch ein zimmliches übergewicht über die 14 rupp oder 250 fl. halten, so durch die wenige aufgab mit dem übergewicht nicht compensiert seye, soforth neben dem fuehrmann auch das herschafftliche zohl-regal zu leyden hat, wurde nicht undienlich seyn, das in dem sogenannten zohl-schopf bey allhiesigem Zohlhaus eine waag angeschlagen wurde, mit welcher bey verspührenden starkhen übermas die güether abgewogen und hiervon der zohl- und fuehr-lohn nach befund des gewichts bezochen, ja endtlichen dise stuckh, oder güether nach öffteren fruchtlosen abwahmen gänzlichen conficiert werden solten.

Dieweillen auch der von denen auf denen flössen den Rhein hinab transportierenden waaren beziehende zohl von [11] keiner sonderlichen erträglichkeith bishero gewesten ist, so wäre noch weils ein versuech mit denen flösseren aus Bündten wegen einem accord zu thuen, oder der bedacht zu thuen und zu nehmen, das der zohl bezug wenigstens ein jahr lang jemand anderen in der gemeind Ruggell²⁹ überlassen wurde, umb den allenfahigen unterschid des ertrags bemerkhen zu können.

Das zu Rofenberg³⁰ beziehende jährliche weeggeldt würfft ebenmässig eingerungen ab, woran sonderheitlich die ursach seyn mag, das die Schweizer, so in das Schellenbergische und Österreichische und dise, so in die Schweiz mit viehe, frucht, salz und schmalz handeln, das Würths- und Zohlhaus zu Rofenberg abweichen, und von Benderen³¹ über den Schellenberg und Mauren gedachte wahren durchführen. Dahero rätlich wäre, das das weeg-geldt eintweders zu Benderen oder zu mauren, wo es vor disem auch bezochen worden, eingehohmen wurde.

Die jagdtbarketi in disem fürstenthumb ist bekandter dingen von geringen ertrag, und würdet der wildtbahn besonders in denen gebürgen von angränzenden bündtnerischen und österreichischen wildschützen ser angefochten, so ein jäger und ein forstkencht, besonders dermahlinger jäger, welcher ein alt erlebter mann, und der etlich und 30 jahr in allhiesigen diensten stehet, theils alters halber, theils wegen weitläuffigkeit des gebürgs nicht wohl zuruckhalten kan. Wäre also ein geübter jäger, so in seinen besten jahren und des gebürgs gewohnt, hierzu erforderlich, wo durch bessere heuung des wildpreths, und zuruckhaltung der wildprethschützen eine mehrere erträglichkeith hievon zu hoffen wäre.

²⁸ *Hohenems, Stadt (A).*

²⁹ *Ruggell, Gem. (FL).*

³⁰ *Rofenberg, Weiler, Gem. Eschen (FL).*

³¹ *Bendern, Gem. (FL).*

Wie dann die jährliche umb S. Joannis und S. Michaelis zeith zu Ruggell und die nach S. Galli tag zu Vaduz abhaltende viehe-märckht in besseres aufnehmen ge- [12] bracht und geeufnet werden können? Würdet in berathschlagung zu ziehen und zu trachten seyn, das bey ersteren denen verkhäufferen wegen dem bey dem würrh daselbsten meistens vorfindenden schlechten heu und theurer zöhrung erlaubt werden möchte, sich selbst und ihre zu offenen khauff alldahin bringende pferdt in dem dorff Ruggell zu verpflegen, bey wem sie wollen, bey denen letsteren aber der allzu fruehe der khauff des viehes bey denen häuseren und ställen mit nachtruckh zu verwehren, und die anzahl der märckht auf wenigere eingeschränckht und anstatt alle 8 tåg, alle 14 tåg abgehalten werde.

Die tägliche erfahrnus zaiget auch, wie durch die ville khauff und verkhäuff, tausch, verganthongen und erbtheillungen die güether in dem land auf andere in- und ausländische aigenthumbere gerathen, wordurch dann in dem steuer-catastro und bezug der steuer ville verwüerung entspringet. Disem nun abzuhelffen, würde das beste mittel seyn, wann des steuer-fuesses renovation alle 10 jahr, jedoch mit möglichster einziehung der unkösten vor die hand genohmen wurde.

Was es schliesslichen mit dem landtschafftlichen und collectations-weesen allhier vor eine beschaffenheit und was wegen einrichtung dessen vor eine guethachtliche mainung schon in anno 1748 abgegeben worden, weiset der ad serenissimum erstattete unterthänigste bericht, worüber man von Oberamts wegen die gnädigste resolution anthero erwarthet hat.

Ehe und bevor aber die hegende guete absichten [13] erzihlet werden, würdet wohl ohnumbgänglich nöthig seyn, das zwüschen der obrigkeith ein stätes guetes einvernehmen und zwüschen dem gericht und dem gemeinen mann ein wahres vertrauen hergestellt werde.

Welches dann über die zugefertigte venerierliche commissions-signaturen anführen wollen.

Einer hochansehnlich landtsfürstlichen commission

Marckh Liechtenstein, den 24. Julii 1750

Gehorsambe

Johann Benedict von Böckh³²

Carl Joseph Adami³³

[14] Postscriptum

Damit das Oberamt auch wüssen möge, wie in allen gemeinden gewürthschafftet werde, würdet wohl auch dieses ohnumbgänglich nothwendig seyn, das von denen gemeindts-vorsteheren eine ordentliche consignation ihrer gemeindts-einkhäuffen an ein khäuff der unterthanen und dem von jeder gemeind von dem hinausgezochenen vermögen beziehenden abfarthgeldt à 5 per cento strassen, gemeindts-güetheren et. Dem Oberamt sogleich und nach etlichen und etwa jedes mahl 5 jahren jedoch ohne costen vorgelegt werde, auf das aus diser specification und dem gemeindtsbuech ersehen werden möge, wohin solche gefähl und obe sie zu nuzen der gemeind verwendet werden, wobey sich auch zaigen würdet, obe nicht ohnnothwendig cösten gemacht und in zukunfft erspahret werden können. Besonders auch, obe nicht ohen vorwüssen der gemeinen leuthe ohnnothige schulden auf die gemeind contrahiert worden seyn, und ist allenfahls der bedacht dahin zu nemmen, das aus disen einkhünfften etwa nach und nach die geringere gemeindts-schulden abgezahlt werden möchten.

Eodem ut in litteris

³² Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Dienstetide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

³³ Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: *HLFL* 1, S. 484.

[15] Ahn ein hochansehnlich hochfürstlich liechtensteinische commission.

[16] Präsentato, den 9. Decembris 1750.

Liechtensteinischer rentmeister übermacht die zur Henzlerischen³⁴ Commissioin einzuschiken anverlangte nothdurfften.

e-archiv.li

³⁴ Caspar Anton von Henzler war Kanzleirektor und Gesandter der Grafen von Montfort auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises zwischen 1745 und 1748. Vorläufig kein Nachweis.